

Protokoll

Videokonferenz des Gesamtvorstandes vom 8. Dezember 2021

Beginn: 15:12 Uhr Ende: 17:23 Uhr

Beteiligt:

Herr Dr. Mollnau

Frau Dr. Hofmann

Frau Eyser

Herr Isparta

Frau Bansemer

Frau Blum

Herr Feske

Frau Franzkowiak

Frau Grether-Schliebs

Frau Groos

Herr Hizarci

Herr Holz

Herr Dr. Klugmann

Frau Kunze

Herr Dr. Munding

Herr Samimi

Herr Schneider

Frau Silbermann

Herr Söker

Herr Dr. Steiner

Frau Stern

Herr Ülkekul

Herr Wiemer

Frau Wirges

Herr Schick

Entschuldigt nicht teilgenommen: Herr Plassmann, Herr Dr. Creutz, Herr Fink, Frau Dr. Kraus und Herr Dr. Middel. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1

Endfassung des Protokolls der Oktobersitzung und der Klausurtagung 29./30. Oktober 2021 sowie Vorschlag für die Veröffentlichung auf der Webseite

Es werden aus dem Vorstand keine Einwände gegen die vorläufige Endfassung des Protokolls am 13. Oktober 2021 erhoben. Auch der Vorschlag, von diesem Protokoll nur TOP 2 hinsichtlich des Ergebnisses der Abstimmungen und TOP 3 nicht zu veröffentlichen, erhält die Zustimmung.

Beim Protokoll der Klausurtagung des Gesamtvorstandes vom 29./30. Oktober 2021 wird darauf hingewiesen, dass Herr Holz am 1. Tag bereits zu Beginn und nicht erst zu der dort eingetragenen Zeit anwesend gewesen sei. Dem Vorschlag, von diesem Protokoll nur TOP 2 nicht zu veröffentlichen, wird zugestimmt.

TOP 2

- Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -

TOP 3

Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt – Prüfbitte des Deutschen Bundestages/Anfrage BMJV

Der Präsident verweist auf die von der BRAK geschilderte Prüfbitte des BMJV hin, die überraschend sei, da das Gesetz erst vor kurzem in Kraft getreten sei. Allerdings ergebe sich aus dem Koalitionsvertrag der "Ampel-Fraktionen", dass die Bundesregierung Legal Tech fördern wolle und sich die jetzt den Bundesjustizminister stellende FDP schon in der vergangenen Legislaturperiode für eine weitergehende Liberalisierung der Tätigkeiten nichtanwaltlicher Rechtsdienstleister eingesetzt habe.

Die Übertragung anwaltlicher Berufspflichten auf Inkassodienstleister, Teil der Prüfbitte, sei insofern problematisch, als sich dann verstärkt die Frage stelle, was eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt von einem solchen Anbieter noch unterscheide. Die Übertragung des Verbots der widerstreitenden Interessen unter Einschließung widerstreitender ökonomischer Interessen halte er aber für richtig. Auch das Umgehungsverbot sollte auf diese Anbieter ausgeweitet werden. Eine Übertragung der Verschwiegenheitspflicht auf die Rechtsdienstleister halte er nicht für richtig, weil diese Pflicht gerade einen Wettbewerbsvorteil der Anwaltschaft darstelle.

Auf die Frage des BMJV, ob bestimmte für die Rechtsanwaltschaft derzeit geltende Berufspflichten entbehrlich seien, schlage er vor, die Kanzleipflicht nach § 27 BRAO dahingehend zu ändern, dass die Anwältin bzw. der Anwalt nur noch verpflichtet sei, dauerhaft sicherzustellen, dass sie/er postalisch und elektronisch Zustellungen entgegennehme und sie/er erreichbar sei. Auch die Werbebeschränkungen nach § 43 b BRAO halte er, nachdem sie von der Rechtsprechung bereits erheblich reduziert worden seien, nicht mehr für erforderlich. Die Vermittlungsprovisionsverbote nach § 49 b Abs. 3 BRAO seien ebenfalls nicht mehr notwendig, da das Gebührenunterschreitungsverbot im außergerichtlichen Bereich nicht mehr gelte und das Erfolgshonorar eingeführt worden sei.

In der anschließenden Diskussion stimmen die Vorstandsmitglieder dem Vorschlag zu, die Kanzleipflicht gemäß § 27 Abs. 1 BRAO aufzuheben, soweit die Pflicht erhalten bleibe, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zuverlässig auch für Zustellungen erreichbar sei. Ebenfalls Zustimmung findet der Vorschlag, das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen und das Umgehungsverbot auf nichtanwaltliche Rechtsdienstleister zu übertragen.

Umstritten ist die Frage, ob § 43 b BRAO und die Vermittlungsprovisionsverbote nach § 49 b Abs. 3 BRAO geändert werden sollten. Eine Vizepräsidentin ist der Auffassung, dass die Werbebeschränkungen inklusive des Verbots der Werbung um ein Einzelmandat sehr zum positiven Image der Anwaltschaft beitrügen. Soweit es um die Aktivitäten gegenüber der bisherigen Mandantschaft gehe, komme es auf die Zweckbestimmung der Daten an. Dies solle erhalten bleiben. Ein Vorstandsmitglied ist ebenfalls für die Beibehaltung der Werbebeschränkungen der Anwaltschaft und spricht sich dafür aus, diese Beschränkung auf die nichtanwaltlichen Dienstleister zu übertragen. Ein weiteres Vorstandsmitglied will nach der Art der Werbung unterscheiden. Ein anderes Vorstandsmitglied hält es für ausreichend, die Core Values der Anwaltschaft wie Unabhängigkeit und Verschwiegenheit sowie die Beachtung des Verbots widerstreitender Interessen zu erhalten und spricht sich für eine effektive Auseinandersetzung mit den nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern und für die Aufhebung des Werbeverbots für die Anwaltschaft aus. Der Vizepräsident hält eine Aufgabe der Vermittlungsprovisionsverbote für problematisch, weil dies den bisherigen Vorwürfen der Anwaltschaft gegenüber Rechtschutzversicherungen, bei der Mandatsvergabe vor allem nach finanziellen Kriterien zu entscheiden, widerspreche. Dem entgegnet ein anderes Vorstandsmitglied, dass gerade die Tätigkeit vieler Kolleginnen und Kollegen für Rechtsschutzversicherungen nichts anderes als eine Provisionszahlung darstelle. Der Vorschlag eines Vorstandsmitglieds, auch die Pflicht zur Annahme von Beratungshilfemandaten aufzuheben, trifft auf den Widerspruch des Präsidenten, der Prozesskostenund Beratungshilfe als wichtig bezeichnet, da die Anwältinnen und Anwälte Organe der Rechtspflege seien.

Der Präsident fasst die Diskussion zusammen und weist darauf hin, dass der Vorstand im Anschluss schnell im Umlaufverfahren entscheiden sollte.

TOP 4

Neue Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur geprüften Rechtsfachwirtin/geprüfter Rechtsfachwirt

Der Beauftragte des Vorstandes für das Berufsausbildungswesen schildert die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur geprüften Rechtsfachwirtin/zum geprüfter Rechtsfachwirt, die der Berufsbildungsausschuss am 15.09.2021 beschlossen habe. Die Rechtsanwaltskammer Berlin sei gemäß § 71 Abs. 8 BBiG die zuständige Stelle, die gemäß § 79 Abs.4 Satz 1 BBiG die vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Prüfungsordnung erlasse. Er bitte den Vorstand im anschließenden Umlaufverfahren um Zustimmung.

TOP 5

Genehmigung der 6. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise der Rechtsanwaltskammer zum Geldwäschegesetz (§ 51 Abs. 8 GwG)

Der Beauftragte für die Geldwäscheprävention des Vorstandes beschreibt die Funktion der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG. Die Arbeitsgruppe Geldwäscheaufsicht der BRAK habe dabei die erfolgten Rechtsänderungen, die spärliche Rechtsprechung und Fragen aus der Praxis bei der Novellierung berücksichtigt. Die regionalen Kammern als Aufsichtsbehörden könnten diese Hinweise gemäß § 51 Abs. 8 S. 2 GwG genehmigen. Er bitte darum im anschließenden Umlaufverfahren.

TOP 6

Feststellung der Abteilungen des Vorstands und der Geschäftsverteilung gemäß § 77 Abs. 3 BRAO

Der Präsident teilt mit, dass Änderungen in der persönlichen Zusammensetzung oder der sachlichen Zuständigkeit gem. § 12 Abs. 1 bis 14 der Geschäftsordnung des Vorstandes nicht geplant seien. Der Vorstand werde im Umlaufbeschluss über die Feststellung der Abteilungen beschließen.

TOP 7 Berichte von der Teilnahme an Veranstaltungen im Ausland

- Prozessbeobachtung in der Türkei am 14. 19.09.2021
- Verleihung Menschenrechtspreis des IDHAE am 28.09.2021
- FBE Tagung am 27./28. September 2021
- Barreau de Paris am 24. -27.11.2021

Der Beauftragte des Vorstands für den Verband Europäischer Rechtsanwaltskammern (FBE) teilt mit, dass er an der FBE-Tagung in Paris teilgenommen habe, die zur Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen in Afghanistan aufgerufen habe.

Weiterhin habe er stellvertretend für den Vizepräsidenten und Menschenrechtsbeauftragten, der kurzfristig nicht habe teilnehmen können, die Laudatio bei der Verleihung des Menschenrechtspreises des IDHAE (Institut des Droits de l'homme des Avocats Européens) an Ebru und Barkin Timtik gehalten. Hierüber habe er im Kammerton 11/2021 berichtet.

Die Beauftragte des Vorstandes für den Kontakt zur Rechtsanwaltskammer Paris berichtet von der Rentreé der RAK Paris am 24. – 27. November 2021. Besonders eindrucksvoll sei bei der Veranstaltung gewesen, dass es der RAK Paris gelungen sei, den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer von Afghanistan einzufliegen, der vom Überfall auf die Rechtsanwaltskammer und über die gegenwärtige bedrohliche Situation der Kolleginnen und Kollegen dort berichtet habe.

TOP 8 Umsetzung der Beschlüsse und Bericht

Der Präsident berichtet, dass das Präsidium

- sich mit den Plänen der voraussichtlichen Regierungsparteien in Berlin zur Justiz befasst habe, um für einen Antrittsbesuch der neuen Justizsenatorin/des neuen Justizsenators vorbereitet zu sein;
- beraten habe, ob die Rechtsanwaltskammer gegen eine GmbH, die ohne Rechtsberatungsbefugnis die Löschung negativer Internetbewertungen anbiete, Unterlassungsklage erheben und die Abt. V einen Vertreter bzw. eine Vertreterin bestimmen soll;
- sich mit der Abgabe weiterer Vorgänge gegen die "beA-Verweigerer" an die Generalstaatsanwaltschaft befasst habe: Das Präsidium sei der Auffassung, dass grundsätzlich die Abgabe in den betreffenden Verfahren jetzt von den Abteilungen vorgesehen werden könne, dass es sich dabei um eine Einzelfallentscheidung handele, die aber einbeziehen solle, dass die passive Nutzungspflicht bereits seit 2018 besteheDie Teilnahme des Präsidenten an der Europäischen Präsidentenkonferenz in Wien befürwortet habe.

TOP 9 Verschiedenes

Der Präsident teilt mit, dass der Vorstand entscheiden müsse, in welcher Form die Kammerversammlung am 2. März 2022 stattfinde. Die aktuellen Verordnungen und die gegenwärtigen und zu erwartenden Infektionszahlen sprächen dagegen, die Kammerversammlung in Präsenz stattfinden zu lassen. Mehrere Vorstandsmitglieder sprechen sich ebenfalls dafür aus, die Kammerversammlung im März 2022 wieder in Form einer schriftlichen Abstimmung ohne Präsenzveranstaltung stattfinden zu lassen. Die Vizepräsidentin und Pandemiebeauftragte weist darauf hin, dass eine Entscheidung hierüber jetzt notwendig sei, weil die Geschäftsstelle die

entsprechende Vorbereitungszeit benötige. Sie erklärt, dass nach der geänderten Dritten SARS-Cov-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung der Zugang zu den Gerichtsgebäuden des Landes Berlin auch für Anwaltschaft nur noch unter 3G-Bedingung möglich sei.

Der Präsident fasst die Diskussion dahingehend zusammen, dass die Kammerversammlung im März 2022 in Form einer schriftlichen Abstimmung stattfinden werde.

Der Präsident berichtet von der Satzungsversammlung, die im Online-Verfahren am 6. Dezember 2021 stattgefunden habe. Eine Entscheidung über die Fachanwaltschaft für Opferrechte sei erneut nicht gefallen, da der zuständige Ausschuss den Antrag mit der Begründung nicht gestellt habe, weil eine virtuelle Diskussion über die umstrittene Fachanwaltschaft nicht geeignet sei. Weiterhin habe die Satzungsversammlung mit deutlicher Mehrheit eine Resolution an das Justizministerium verabschiedet mit dem Inhalt, dass eine Satzungskompetenz für eine allgemeine Fortbildungspflicht für die Anwaltschaft eingeführt werden solle. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin habe sich gegen diese allgemeine Fortbildungspflicht gewandt. Ein früheres Vorstandsmitglied habe sich deutlich gegen diese Fortbildungspflicht gewandt. Zudem sei eine mögliche Befangenheit einiger Mitglieder der Satzungsversammlung angesprochen worden, da sie Tätigkeiten in oder für Fortbildungseinrichtungen ausführten. Die Satzungsversammlung habe weiterhin unter anderem bei der Fachanwaltschaft für Bau- und Architektenrecht beim Nachweis der praktischen Erfahrung das Quorum von sechs selbstständigen Beweisverfahren auf drei gesenkt.

Der Präsident weist darauf hin, dass der Deutsche Strafverteidiger e.V. Anfang Dezember 2021 im Plenarsaal des Kammergerichts den Max-Alsberg-Preis an den Kollegen Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor verliehen habe.

Der Präsident bedankt sich zum Schluss des Jahres bei allen Vorstandsmitgliedern und besonders bei der Vizepräsidentin und Pandemiebeauftragten für ihre sehr gute Arbeit in diesem Jahr.

Der Präsident schließt die Videokonferenz um 17:23 Uhr.

Berlin, 21. Januar 2022

Dr. jur. Mollnau Präsident Eyser Vizepräsidentin

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: ca. 17:45 Uhr

Tagesordnung

für die Sitzung des Gesamtvorstandes am 8. Dezember 2021

- als Videokonferenz -

Gesamtvorstand
Abteilung I, II, IV, V und VI

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Endfassung des Protokolls der Oktobersitzung und der Klausurtagung sowie Vorschlag für die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2		15:10	
3	Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt - Prüf- bitte des Deutschen Bundestages / Anfrage BMJV	15:30	
4	Neue Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur geprüften Rechtsfachwirtin und zum geprüften Rechts- fachwirt	16:00	
5	Genehmigung der 6. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise der Rechtsanwalts- kammer zum Geldwäschegesetz (§ 51 Abs. 8 GwG)	16:30	
6	Feststellung der Abteilungen des Vorstandes und der Geschäftsverteilung gemäß § 77 Abs. 3 BRAO	16:50	

7	Berichte von der Teilnahme an Veranstaltungen im Ausland	16:55	
	 Prozessbeobachtung in der Türkei am 1419. September 2021 		
	 Verleihung Menschenrechtspreis des ID- HAE, FBE- Tagung Paris am 27./28. Sep- tember 2021 		
	- Rentrée der Rechtsanwaltskammer Paris am 2427.11.2021		
8	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:25	
9	Verschiedenes	17:30	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.